

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Dortmund

vom 09.07.2026

1.	Allgemeines.....	2
2.	Inhalt der Sportförderung	3
3.	Allgemein gültige Fördervoraussetzungen	4
4.	Antragstellung.....	5
5.	Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten	5
6.	Finanzielle Förderungen	6
7.	Zuschüsse aus Spendenmitteln Dritter	11
8.	Zuschüsse zur Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen.....	12
9.	Sonstige finanzielle Förderungen.....	13
10.	Zuschüsse aus der Sportpauschale des Landes NRW.....	14
11.	Schlussbestimmung	17

1. Allgemeines

- 1.1. Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben. Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundheitsbewusstes Altern werden durch den Sport positiv gefördert. Von dieser herausragenden Funktion profitieren insbesondere junge Menschen in einer für sie wesentlichen Entwicklungsphase, aber auch alle anderen Altersgruppen. Durch den Sport werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft vermittelt. Darüber hinaus bietet der Sport auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. In Kenntnis dieses herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, unterstützt die Stadt Dortmund den Dortmunder Sport, vor allem die Sportvereine als maßgebliche Träger des Sports in dieser Stadt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell und/oder finanziell.
- 1.2. Ziel dieser Richtlinien ist es, den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportfachverbände und Sportvereine im StadtSportBund Dortmund e. V. (im weiteren Verlauf „StadtSportBund“ genannt) und der Schulen sowie die sportliche Betätigung auch der nicht vereinsgebundenen Bürger*innen durch die Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt werden.
- 1.3. Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Dortmund sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Finanzmittel bzw. Spendenmittel der Sparkasse Dortmund gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rat der Stadt Dortmund behält sich ausdrücklich vor, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend seiner sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

2. Inhalt der Sportförderung

Die Sportförderung der Stadt Dortmund umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

- Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten (Punkt 5)
- Finanzielle Förderungen (Punkt 6)
 - Mitgliederzuschüsse (Punkt 6.1)
 - Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit (Punkt 6.1.1)
 - Zuschüsse für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen (Punkt 6.1.2)
 - Zuschüsse für die Tätigkeit im Vereinsmanagement (Punkt 6.1.3)
 - Zuschüsse zu Qualifizierungskosten für Aus- und Fortbildungen (Punkt 6.1.4)
- Zuschüsse für sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung (Punkt 6.2.)
- Zuschüsse für die Teilnahme an nationalen Meisterschaften (Punkt 6.3)
- Zuschüsse für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften (Punkt 6.4)
- Zuschüsse aus Spendenmitteln Dritter (Punkt 7)
 - Zuschüsse für die Förderung örtlicher Leistungszentren (Punkt 7.1.)
 - Zuschüsse für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte (Punkt 7.2)
- Zuschüsse für die Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen (Punkt 8)
- Sonstige finanzielle Förderungen (Punkt 9)
 - Zuschüsse für die Benutzung von städtischen Sportstätten (Punkt 9.1)
 - Zuschüsse für weitere Fördermaßnahmen (Punkt 9.2)
- Zuschüsse aus der Sportpauschale des Landes NRW (s. Erlass vom 18.09.2013 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW) für z. B.: (Punkt 10)
 - Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen und Umbaumaßnahmen von Sportstätten sowie Modernisierung und Instandsetzungen von Sportstätten (Punkt 10.2.1)
 - Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (Punkt 10.2.2)

3. Allgemein gültige Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Sportverbände sowie Amateur-Sportvereine, die

- 3.1. ihren Sitz in Dortmund haben.
- 3.2. einer Mitgliederorganisation des Landessportbundes NRW e. V. (im weiteren Verlauf „Landessportbund“ genannt) angehören und beim StadtSportBund Mitglied sind.
- 3.3. nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der vom zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid ab Bescheidausstellung nicht älter als 5 Jahre bzw. der Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO nicht älter als 3 Jahre ist.
- 3.4. mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern den Nachweis einer gezielten Jugendarbeit und Jugendförderung erbringen. Hiervon ausgenommen sind Vereine, die Sport für Menschen mit Behinderung anbieten. Als Nachweis gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund gültige vorliegende Meldeliste des Landessportbundes.

Diese Regelung hat nur für Sportvereine Gültigkeit.

- 3.5. von ihrem inneren Aufbau und ihrer Tätigkeit her demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- 3.6. die sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes bekennen und entsprechende präventive Maßnahmen vorhalten.

Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund behalten sich in Abstimmung mit dem StadtSportBund vor, Förderungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise einzustellen bzw. auszusetzen, sofern ihnen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz innerhalb eines Vereins bekannt werden.

Die Aussetzung kann erst aufgehoben werden, nachdem der Verein nachweislich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergriffen hat, insbesondere den Ausschluss von gefährdenden Personen aus dem Vereinsbetrieb.

Über weitere Ausnahmen zu den unter den Punkten 3.1 bis 3.6 aufgeführten Fördervoraussetzungen entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

4. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entweder analog unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (sofern vorgegeben, sonst ohne Vordruck in einfacher schriftlicher Form) oder online auf der Website der Stadt Dortmund (sofern verfügbar), zu stellen.

Von der Antragspflicht ausgenommen ist die Förderung nach 6.1.1 und 6.1.2.

Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der in den Punkten 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien aufgeführten Fördervoraussetzungen beizufügen.

Antragsberechtigt ist nur ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eines Verbandes oder eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten

- 5.1. Die Stadt Dortmund bietet allen Sporttreibenden ein breitgefächertes Angebot mit unterschiedlichen Sportstätten.

Bei den von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund unterhaltenden Sportstätten handelt es sich u. a. um

- Einrichtungen für Großsportveranstaltungen
- Sportplatzanlagen sowie Kleinspielfelder
- Sport-, Turn- und Gymnastikhallen
- Hallenbäder und Freibäder
- Bootshäuser und
- Sondersportanlagen (z. B. Radfahrrundweg Steinklippenweg)

Das Vorhalten dieser Sportstätteninfrastruktur sowie die Übernahme der damit verbundenen Unterhaltungskosten bilden einen wesentlichen Kernbereich der städtischen Sportförderung und damit die Grundlage für die sportlichen Betätigungen sowohl im organisierten als auch im nicht organisierten Sport.

- 5.2 Die Dortmunder Sportstätten werden im Rahmen der jeweils geltenden
- a) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund und der dazu erlassenen Entgeltordnung sowie der
 - b) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen zu außerschulischen Zwecken

für den Spiel- und Übungsbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- 5.3 Die in den städtischen Sportanlagen vorhandenen städtischen Grundsportgeräte werden von der Stadt Dortmund für Übungszwecke und Amateur-Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau, Abbau und Transport der Geräte erfolgen durch die Nutzer*innen.

6. Finanzielle Förderungen

6.1 Mitgliederzuschüsse

6.1.1 Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung in Form einer jährlichen pauschalen Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 15,00 € für jedes zuwendungsfähige Mitglied, höchstens jedoch 50.000,00 € je Verein.

Zuwendungsfähig sind Mitglieder,

- die in der Bestandserhebung der Mitgliederzahlen des jeweiligen Erfassungszeitraumes beim Landessportbund erfasst sind
- und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verein keine fristgemäße Meldung der jährlichen Mitgliederzahlen beim Landessportbund vorgenommen hat (vgl. Richtlinie für die Erfassung der Mitgliederzahlen (Bestandserhebung) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.)

Die maßgebliche Frist ist der Richtlinie des Landessportbundes zu entnehmen.

Eine Förderung ist außerdem ausgeschlossen, wenn die allgemein gültigen Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie zum Stichtag 30. Juni eines Jahres nicht erfüllt sind.

Eine Bewilligung der Zuschüsse erfolgt ohne Antragstellung.

Durch den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund wird in Abstimmung mit dem StadtSportBund hierzu ein jährliches Budget nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel festgelegt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

6.1.2 Zuschüsse für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Zur Förderung der Übungsarbeit gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung in Form einer jährlichen pauschalen Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 50,00 € je Zuschusseinheit, höchstens jedoch 25.000,00 € je Verein.

Als Berechnungsgrundlage dienen die vom Landessportbund berechneten Zuschusseinheiten des jeweiligen Erfassungsjahres.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verein keine fristgemäße Meldung der jährlichen Übungsleiterzahlen beim Landessportbund vorgenommen hat.

Eine Förderung ist außerdem ausgeschlossen, wenn die allgemein gültigen Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie zum Stichtag 30. Juni eines Jahres nicht erfüllt sind.

Eine Bewilligung der Zuschüsse erfolgt ohne Antragstellung.

Durch den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund wird in Abstimmung mit dem StadtSportBund hierzu ein jährliches Budget nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel festgelegt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

6.1.3 Zuschüsse für die Tätigkeit im Vereinsmanagement

Für eine 12-monatige Tätigkeit von Vereinsmanager*innen gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 1.200,00 € jährlich. Pro Verein können jährlich bis zu drei Vereinsmanager*innen gefördert werden.

Die Anzahl der förderfähigen Vereinsmanager*innen richtet sich nach den vorliegenden Mitgliederzahlen des jeweiligen Vereins beim Landessportbund. Die Förderung wird entsprechend der nachfolgenden Staffelung gewährt:

- bis 499 Mitglieder: Förderung von einer Person als Vereinsmanager*in
- 500–999 Mitglieder: Förderung von zwei Personen als Vereinsmanager*innen
- ab 1.000 Mitglieder: Förderung von drei Personen als Vereinsmanager*innen

Der Tätigkeitszeitraum beginnt bei Neuansträgen ab Eingang des Förderantrages beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, jedoch frühestens ab Tätigkeitsaufnahme.

Mit dem Antrag ist ein gültiger Ausbildungsnachweis einzureichen. Dies kann entweder in Form einer Vereinsmanager*in-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. oder in Form der Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von mindestens vier Modulen, die zur Erlangung dieser Lizenz anerkannt sind, erfolgen.

Die fachliche Beurteilung, inwieweit die Ausbildungsnachweise für eine bezuschusste Tätigkeit im Vereinsmanagement ausreichen, obliegt dem StadtSportBund.

Für eine Auszahlung des Zuschusses ist eine Bestätigung über die Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des beantragten Tätigkeitszeitraumes, jedoch spätestens bis zur ersten Kalenderwoche des Folgejahres, einzureichen.

6.1.4 Zuschüsse zu Qualifizierungskosten für Aus- und Fortbildungen

Für die Qualifizierung ehrenamtlich tätiger Personen im Sport und zur Förderung des Einsatzes qualifizierter Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Vorstände gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der förderfähigen Maßnahmenkosten, maximal 1.000,00 € je Maßnahme und Person sowie jährlich maximal 5.000,00 € je Verein.

Zuwendungsfähig sind erforderliche Kosten für breitensportlich orientierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der angeschlossenen Landessportbünde/ Fachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde.

Nicht zuwendungsfähig sind Qualifizierungsmaßnahmen von kommerziellen oder sonstigen Anbietenden sowie Reisekosten.

Die fachliche Beurteilung, inwieweit es sich um eine förderfähige Qualifizierungsmaßnahme handelt und inwieweit die Teilnahmenachweise für eine bezuschusste Qualifizierung ausreichen, obliegt dem StadtSportBund.

Der Antrag für die beabsichtigte Teilnahme mit den voraussichtlichen Qualifizierungskosten soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Maßgeblich ist der erste Veranstaltungstag der Maßnahme.

Für eine Auszahlung des Zuschusses sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme sowie die entstandenen Kosten innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, jedoch spätestens bis zur ersten Kalenderwoche des Folgejahres, einzureichen.

6.2 Zuschüsse für sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für die Durchführung sportlicher Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung in Form einer Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, die durch Vorlage eines detaillierten vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplanes (alle Einnahmen und Ausgaben, die mit dem Sportereignis im Zusammenhang stehen) nachzuweisen ist. Der Förderantrag ist bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres zu stellen.

Dieser Zuschuss darf 80 % der nachgewiesenen veranstaltungsspezifischen Sachkosten nicht überschreiten und wird bis zu einer Höhe von maximal 50.000,00 € gewährt. Der Verein hat im Antrag darauf hinzuweisen, ob ihm aus der Veranstaltung ein (teilweiser)

Vorsteuerabzug zusteht. Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nur gemessen am verbleibenden (Netto-)Betrag.

Bei Anträgen auf einen höheren Fehlbedarfs- oder Festbetragszuschuss entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsbereichs Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund der zuständige Fachausschuss.

Bis zu 75 % des Zuwendungsbetrages können als Vorauszahlung erfolgen. Die vollständige Auszahlung eines bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgt erst, wenn durch Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen die tatsächlich entstandene Finanzierungslücke belegt und durch den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund geprüft wurde. Bei einem bewilligten Festbetragszuschuss erfolgt die vollständige Auszahlung erst nach Durchführung der Veranstaltung.

6.3 Zuschüsse zur Teilnahme an nationalen Meisterschaften

Für die Teilnahme an nationalen Meisterschaften gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung zu den Fahrt- und Übernachtungskosten in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung wird ausschließlich für außerhalb von Dortmund stattfindende Meisterschaften der Fachverbände gewährt, die dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. angehören, bei denen ein deutscher Meistertitel vergeben wird.

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme

- an Jugendmeisterschaften bis einschließlich der Altersklasse U21
- jugendlicher Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren zum Zeitpunkt der Meisterschaft an Meisterschaften der offenen Altersklasse
- an Meisterschaften im Behindertensportbereich.

Die fachliche Beurteilung, inwieweit es sich um eine förderfähige Meisterschaft handelt, obliegt dem Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Der zuwendungsfähige Personenkreis umfasst

- aktive Teilnehmende,
- eine begründete Anzahl von Ersatzleuten bei Staffel- und Mannschaftswettbewerben sowie
- eine Begleitperson je angefangene 10 Teilnehmende.

Über Ausnahmen bei der zuschussfähigen Anzahl von Begleitpersonen (z.B. bei Meisterschaften im Behindertensportbereich) entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Fahrtkosten werden mit 0,38 €/km für den schnellsten Hin- und Rückweg (Dortmund – Veranstaltungsort – Dortmund) bezuschusst. Die Berechnung erfolgt unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel auf Grundlage einer angenommenen Fahrgemeinschaft je angefangene drei zuschussfähige Personen. Verläuft die Teilnahme an dem Wettbewerb

über mehrere Tage und wird nicht am Veranstaltungsort übernachtet, wird die tägliche An- und Abreise für jeden Teilnahmetag bezuschusst, jedoch maximal in Höhe des Übernachtungskostenzuschusses.

Pro Übernachtung wird je Person ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt. Dabei sind Übernachtungen während des Teilnahmezeitraums (einschließlich eventueller Ruhetage) sowie maximal eine Übernachtung vor und eine Übernachtung nach der Teilnahme am Wettkampf zuschussfähig.

Der Antrag für die beabsichtigte Teilnahme soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Meisterschaft eingereicht werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage geeigneter Nachweise über die Teilnahme sowie einer Bestätigung über die erfolgten Übernachtungen. Die Nachweise sind innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Meisterschaft, jedoch spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

6.4 Zuschüsse zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften

Für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung zu den Fahrt- und Übernachtungskosten in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung wird ausschließlich für Meisterschaften der internationalen Fachverbände gewährt, die dem Internationalen Olympischen Komitee angehören und bei denen ein Europa- oder Weltmeistertitel vergeben wird.

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme

- an Jugendmeisterschaften bis einschließlich der Altersklasse U21
- jugendlicher Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren zum Zeitpunkt der Meisterschaft an Meisterschaften der offenen Altersklasse
- an Meisterschaften im Behindertensportbereich.

Die fachliche Beurteilung, inwieweit es sich um eine förderfähige Meisterschaft handelt, obliegt dem Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Voraussetzung für diese Zuwendung ist die Entsendung eines deutschen Fachverbandes zur internationalen Meisterschaft.

Über den Antrag entscheidet im Einzelfall der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

7. Zuschüsse aus Spendenmitteln Dritter

Die Anträge werden an den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund gestellt. Die Auszahlung der Zuschüsse aus Spendenmitteln erfolgt durch den StadtSportBund.

7.1 Zuschüsse für die Förderung örtlicher Leistungszentren

Für die Ausstattung anerkannter Trainings- und Leistungszentren werden Zuwendungen aus Spendenmitteln der Sparkasse Dortmund in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss kann bis zu 100 % der Anschaffungskosten betragen.

Antragsberechtigt sind die Fachverbände, sowie die jeweiligen Betreibenden der anerkannten Trainings- und Leistungszentren. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund. Die Anschaffung erfolgt durch den StadtSportBund aus Spendenmitteln der Sparkasse Dortmund.

7.2 Zuschüsse zur Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte

Für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte gewährt die Stadt Dortmund eine Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung, sofern der Anschaffungspreis mindestens 150,00 € je Einheit beträgt.

Grundsportgeräte sind die Geräte, die die Grundlage für die Ausübung der Sportart bilden. Dazu gehören nicht Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände. Die genaue Definition von Grundsportgeräten obliegt dem Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen für die Lieferung und Montage des Gerätes. Die Anschaffung darf frühestens nach der Bewilligung des Antrages erfolgen.

Dem Antrag ist ein gültiges Angebot beizufügen.

Der Zuschuss beträgt 50 % der Anschaffungskosten, die bis zu einer maximalen Höhe von 10.000,00 € (pro Grundsportgerät) berücksichtigt werden. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen aus Spendenmitteln der Sparkasse Dortmund und aus Finanzmitteln der Stadt Dortmund gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Rechnungsbelege.

8. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen

Für die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung vereinsbetriebener Sportanlagen auf Dortmunder Stadtgebiet gewährt die Stadt Dortmund eine jährliche Zuwendung in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Unter vereinsbetriebenen Sportanlagen sind alle Sportanlagen zu verstehen, die sich im Eigentum des antragstellenden Vereins befinden oder von diesem aufgrund eines Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder sonstigen Vertrages betrieben werden und bei denen der Verein sämtliche Unterhaltungskosten selbst trägt.

Ein Zuschuss wird nur für Flächen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach unmittelbar dem Sportbetrieb dienen, sowie für Umkleide- und Sanitärbereiche. Neben- und Funktionsflächen (z.B. Lagerflächen oder Versammlungs- und Aufenthaltsräume) sind von der Förderung ausgeschlossen. Sofern Teile der Flächen verpachtet bzw. vermietet werden (z.B. an eine Gastronomie), sind der entsprechende Pacht- bzw. Mietvertrag einzureichen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von vereinsbetriebenen Sportanlagen sind spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen. Es sind Belege über die Größe der für den Sportbetrieb nutzbaren Fläche (z. B. Pläne mit m² Angaben) vorzulegen. Zur Überprüfung der vorgenannten Flächen ist den Mitarbeitenden der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund während der üblichen Betriebszeiten Zutritt zur Sportanlage zu gewähren.

Ein Zuschuss kann nicht gewährt werden, sofern bereits anderweitige Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlage gewährt werden (z. B. Betriebskostenzuschüsse).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Nutzung für Schulen möglich ist. Im Einzelnen werden für die aufgeführten Bereiche folgende Beträge gewährt:

Gedekte Sportanlagen:

Turnhallen/-flächen	8,00 €/qm/Jahr
Tennishallen	5,00 €/qm/Jahr
Reithallen	1,50 €/qm/Jahr
Traglufthallen	1,00 €/qm/Jahr
Bootshäuser	4,00 €/qm/Jahr
Umkleidebereiche/Sanitäranlagen	8,00 €/qm/Jahr
Sonstige sportlich genutzte Hallen- bzw. Innenflächen	4,00 €/qm/Jahr

Außensportanlagen

Reitanlagen	1.000,00 €/Jahr
Tennisanlagen	0,25 €/qm/Jahr
Golfanlagen	4.000,00 €/Jahr
Sonstige Außensportanlagen	0,50 €/qm/Jahr

Neue förderfähige Flächen werden für das jeweilige Antragsjahr ab dem Monat ihrer Inbetriebnahme anteilig berücksichtigt, wobei jeder angefangene Monat als voller Monat gewertet wird.

Die Förderung für Außensportanlagen erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 20.000,00 €/Jahr.

Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich durch den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund.

Über die Bezuschussung von Sondersportanlagen wird nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles durch den zuständigen Fachausschuss entschieden.

9. Sonstige finanzielle Förderungen

- 9.1. Für Aufwendungen der Vereine für die Benutzung von städtischen Sportstätten gewährt die Stadt Dortmund Zuwendungen in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % der Nutzungsgebühren.

Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Es ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

Bei Anmietung einer Sportstätte bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise im Voraus zu stellen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund.

Der Zuschuss kann bis zu 100 % der Nutzungsgebühren betragen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Rechnungsbelege. Ein Zuschuss kann nicht gewährt werden, sofern bereits anderweitige Zuschüsse für die Benutzung von städtischen Sportstätten gewährt werden (z. B. Betriebskostenzuschüsse).

- 9.2. Über weitere Fördermaßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet im Einzelfall bis zu einer Zuschusshöhe von jährlich 10.000,00 € je Maßnahme der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund und ab einer Zuschusshöhe von 10.000,00 € je Maßnahme der zuständige Fachausschuss.

10. Zuschüsse aus der Sportpauschale des Landes NRW - Verfahren zur Verwendung der Sportpauschale -

Bei der Sportpauschale handelt es sich um eine jährliche pauschale Zuweisung an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Die Sportpauschale kann für kommunale Maßnahmen und auch für Vereinsmaßnahmen verwendet werden. Die nachfolgend aufgeführten Punkte regeln das Antragsverfahren für Vereinsmaßnahmen sowie die Verfahrenszuständigkeiten bei kommunalen Maßnahmen und Vereinsmaßnahmen.

10.1 Antragsvoraussetzungen für Vereinsmaßnahmen

Vereinsmaßnahmen werden nur gefördert, sofern sich die Sportanlage auf Dortmunder Stadtgebiet befindet, die Förderfähigkeit des Vereins entsprechend Punkt 3 der gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Dortmund und die gesicherte Finanzierung der Maßnahme vorliegt. Die Finanzierung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Gaststätten, Wohnungen und dergleichen), werden Zuschüsse nicht gewährt. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- die Anlage je nach Art des Zuschusses mindestens 5 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt
- die Nutzung dieser Anlage durch Schulen und für Trainingsmöglichkeiten anderer Vereine nicht ausgeschlossen wird

Hält der*die Zahlungsempfänger*in die erstgenannte Verpflichtung nicht ein, behält sich die Stadt Dortmund vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die unter Punkt 10.2 der gültigen Sportförderrichtlinien genannten Belege sind im Antragsverfahren vorzulegen.

Hinweis:

Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitenden eingesetzt werden. Der Verein hat im Antrag darauf hinzuweisen, ob ihm aus der Maßnahme ein (teilweiser) Vorsteuerabzug zusteht. Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nur gemessen am verbleibenden (Netto-)Betrag.

10.2 Antragsverfahren für Vereinsmaßnahmen

10.2.1 Zuschüsse für Neu- und Erweiterungsbau und Umbaumaßnahmen von Sportstätten sowie Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten kann mit Mitteln der Sportpauschale finanziert werden. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung muss der Gebrauchswert des Objektes nachhaltig erhöht werden und der bestimmungsgemäße Zustand des Gebrauchs der Sportstätte wiederhergestellt werden. Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich prüffähiger Unterlagen über die Kosten der Maßnahme (z. B. Kostenschätzung nach DIN 276, Angebote, Kostenvoranschläge) einzureichen.

Ab einer Kostenhöhe von 10.000,00 € netto je Maßnahme bzw. je Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Kostenvoranschläge einzureichen. Über begründete Ausnahmen von dieser Vorgabe entscheidet im Einzelfall der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund.

Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können für Tätigkeiten berücksichtigt werden, bei denen die Ausführung durch eine Fachfirma nicht zwingend erforderlich ist (z. B. Renovierungsarbeiten). Eine Auflistung der in Frage kommenden Tätigkeiten mit entsprechender Stundenanzahl sind dem schriftlichen Antrag beizufügen.

10.2.2 Zuschüsse für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten bei Vereinsmaßnahmen

Unter Einrichtung und Ausstattung ist das für die jeweilige Sportart vorgesehene notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Hiervon ausgenommen sind die unter Punkt 7.2 dieser Richtlinien zu beantragenden Grundsportgeräte.

Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht für Verbrauchsgegenstände eingesetzt werden. Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich prüffähiger Unterlagen über die Kosten (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge) einzureichen.

Ab einer Kostenhöhe von 10.000,00 € netto je Maßnahme bzw. je Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Kostenvoranschläge einzureichen. Über begründete Ausnahmen von dieser Vorgabe entscheidet im Einzelfall der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund.

10.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren bei Vereinsmaßnahmen

Um Situationen vorzubeugen, in denen eine große Maßnahme oder aber eine Vielzahl von kleineren Maßnahmen eines einzelnen Vereins im Falle der Mittelbewilligung zahlreiche kleinere Maßnahmen anderer Vereine blockieren oder verhindern würde, darf der jährliche Gesamtförderbetrag pro Verein 20 % der jeweils zur Verfügung stehenden Sportpauschale nicht übersteigen. Unabhängig von dieser Regelung können einzelne Vereine über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt maximal 250.000,00 € aus Mitteln der Sportpauschale erhalten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Bei beantragten Maßnahmen erfolgt zunächst eine Prüfung der Antragsunterlagen, in deren Rahmen festzustellen ist, ob die beantragten Maßnahmen nach Art und Umfang zweckmäßig und ob die Preise angemessen sind. Bei zusätzlich beantragten Eigenleistungen erfolgt eine Prüfung der aufgelisteten Tätigkeiten mit entsprechender Stundenanzahl auf Plausibilität und Möglichkeit der Ausführung durch Vereinsmitglieder.

Die Bearbeitung vorliegender Anträge erfolgt in der Reihenfolge, wie alle für eine sachgerechte Entscheidung benötigten Unterlagen vorliegen.

Nach Abschluss der Prüfung und Entscheidung über die Bewilligung ergeht ein Bewilligungsbescheid, sofern noch ausreichend Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung stehen.

Mit Zugang des Bewilligungsbescheides darf die beantragte Maßnahme durchgeführt werden. Im Falle gesicherter Finanzierungen kann auf Antrag des Vereins ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und nach Vorlage prüffähiger Unterlagen (z.B. Rechnungen, Aufstellung der erbrachten Eigenleistungen). Bei Maßnahmen nach den Punkten 10.2.1 und 10.2.2 dieser Richtlinien sind Abschlagszahlungen mit 5 % Sicherheitseinbehalt vom bewilligten Zuschussbetrag möglich. Die vollständige Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage und erfolgter Überprüfung der prüffähigen Unterlagen.

10.4 Förderhöhen bei Vereinsmaßnahmen

Es wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der nach Prüfung anerkannten Kosten bewilligt. Bei bewilligten Eigenleistungen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 50 % des zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mindestlohnes pro Stunde bewilligt, jedoch maximal bis zu einer Gesamthöhe der anerkannten Kosten.

10.5 Verfahrenszuständigkeiten

10.5.1 Vereinsmaßnahmen

Die Bearbeitung der Vereinsanträge und die Entscheidung bis zu einer Zuschusshöhe von 150.000,00 € je Vereinsmaßnahme liegt beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Ab einer Zuschusshöhe von mehr als 150.000,00 € je Vereinsmaßnahme und bei begründeten Ausnahmen zu den unter Punkt 10.3 Abs. 1 dieser Richtlinien aufgeführten Regelungen entscheidet der zuständige Fachausschuss. Eine erneute Entscheidung durch den zuständigen Fachausschuss ist erforderlich, wenn Nachbewilligungen von mehr als 100.000,00 € je Vereinsmaßnahme anfallen.

10.5.2 Kommunale Maßnahmen

Die Entscheidung bis zu einer Investitionshöhe von 150.000,00 € je Maßnahme liegt beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Ab einer Investitionshöhe von mehr als 150.000,00 € je Maßnahme entscheidet der zuständige Fachausschuss. Eine erneute Entscheidung durch den zuständigen Fachausschuss ist erforderlich, wenn Mehrkosten von mehr als 100.000,00 € je Maßnahme anfallen.

10.5.3 Berichtswesen

Der zuständige Fachausschuss wird über alle bewilligten Maßnahmen aus der Sportpauschale einmal jährlich mit einer Gesamtliste nachrichtlich informiert.

Entscheidungszuständigkeiten nach der GO NRW oder der Betriebssatzung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund bleiben hiervon unberührt.

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie in den Internetauftritt der Stadt Dortmund unter <https://www.dortmund.de/themen/sport/geschaeftsbereich-sport/sportfoerderung-fuer-dortmunder-sportvereine/> aufgenommen.

Der Rat der Stadt Dortmund hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 09.07.2026 beschlossen.